

Kirchenordnung von 1746

erlassen vom damaligen Pfarrer Johann Conrad Straubhaar

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Den allgemeinen sonn- und feyrtäglichen Gottesdienst betr.	3
Wercktäglichlicher Ordinari Gottesdienst	5
Außerordentlicher Gottesdienst und Kirchenzeremonien, so zu zerschiedenen Sonn-, Feyr- und Werckhtägen durch das Jahr gehalten werden	8
Creutz Wochen	12
Octava Corporis Christi	14
Heylige Advents Zeit	22
Jährliche Processiones, Umgang und Wallfahrten	23
Underweisung, Pflicht und Schuldigkeithen der Pfarrkinder wie solche insgesambt und sonst bey all obigen Pfärrlichen Gottesdiensten sich zu verhalten	28
Von dem Opfer geben	34
Von den Creutz-Gängen	38
Von der österlichen Beicht und Communion	40
Wartenberg, besondere Verhaltungs Punkten	42
Hirthen	46
Die Roßbueben betr.	47
Kirchen Vögt	49
Chorsinger	50
Instruction und Obligation des Pfarr Mesmers	52
Besoldung des gedachten Mesmers betr.	58
Ordnung des Geläuths ahn Sonn- und Feyrtägen	61
Ahn Werckhtägen	63
Heylsahme Ermahnung ahn die Pfarrkinder insgesambt	65

Guttmandingische Pfarr-Statuta und Kirchenordnung

Im Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit Gott Vatters, Sohns und Heyl. Geists; Amen

Nachdemme schon in Anno 1743 die Guttmandingliche Pfarr- und Mutter-Kirchen zwar zu bauen angefangen, hinnach aber wegen eingefallenen Kriegs Troublen unterbrochen, auch alsdann erst Anno 1746 zu größerer Ehr Gottes, seiner über gebenedeytisten Mutter Maria, und des heyligen Bischoffen Conradi, sowohl als beßeren Nutzen und Trost der Pfarrkinder sambt dem Thurm vollents aufzubauen höchst nöthig erachtet worden, so will sich wohl gezimmen, daß nachdemme durch so lang vordauendes Bauweesen, und durch ohnentbehrlich anfangenden Unruehen, der Pfarrliche Gottsdienst mehrmahlen unterbrochen, und wegen Unbequemlichkeit der Umstände, velle sonst uralt üblich auch von unß und unseren Voreltern allzeit löblich gepflogene Kirchen-Ceremonien eintweders abgekürzt, oder gar underlaßen, mithin auch die sittlichen Kirchen, wie unß der Heylige Paulus ermahnt, wir selbst in eine nit geringe Gemüets-Zerrüttung, ja fast gahr in die Vergeßenheit unsrs Andachts-Hüters und Allerheyligsten Religions Übungen gefallen.

Dahero nach so verforttigtem Materialischen auch das sittliche und innerliche Seelengepäu erneueret, und in eine so Christanständigen als Gottgefälligen Stand widerumb hergestellt werden. Gleichwie dann zu beförder und Aufrechthaltung des schuldigen Ehr und Dienst Gottes so wohl, als Auferbauung einer gesambten christlich Pfarr Gemeindt nicht ersprüeslich- und nothwendigers, als ein wohleingerichte Ordnung, und deßen Beobachtung, als werden hiemit von mir Johann Conrad Straubhaar, Pfarrer und Seelsorger (jedoch weder denen Pfarrkindern noch mir und meinen Pfarr Successoren mindester Nachtheil und Schaden) allein zu Verhütung fern weiteren Anordnungen, auch an dem nothtränglichen Ursachen halber gegenwärtige Pfarr-Statuta und Kirchen-Ordnung zu Pappier gesezet, und zwar belangendt

Den Allgemeinen Sonn- und Feyrtäglichen Gottsdienst betrefflich

1. Wird alle Sonn- und Feyrtäg Vormittags (Im Sommer von heyliger Kreutzerfindung bis deß Erhöchungsfest umb 8 Uhr, im Wünter aber um 9 Uhr) ein choralisches Ambt, Prödig oder Christenlehr, von der Cantzel gehalten, also zwar, das nach einer Stundt vorhero gegeben Ersten, Anderten und 3Viertel auf 8 oder 9 Uhr dritten und längeren Zeichen der Pfarrherr nach benediciert und ausgetheiltem Weyhwasser, sobald die Uhr schlaget, unter Vorsingung des gewöhnlichen Kirchengesangs, „Komb heyl. Geist“ und die Kanzel besteiget, das Evangelium vorlieset, und mit dem Wort Gottes den Anfang machet,. Nach vollendeter Prödig würdt dann das Gebett „Allmächtiger Gott“ und sambt der offenen Schuld „Ich armer Sünder“ vorgelesen, alsdann der priesterliche Seegen erthaillet, und denuntiatis od mit der Verkündigung beschloßen. Indeßen und gleich darauf
2. da die Choralisten den Introitum singen, legt sich der Priester ahn, gehet über Altar, haltet das Ambt der heyl. Meß, segnet nach dem letzten Evangelio Sommerszeit das Wetter, gibt sodann widerumb über das Volk den Weyhbronnen, mit disem würd sowohl der vormittägige als aller Gottesdienst geendet, dahero vor diser Beendigung soll niemandt aus der Kirchen sich verfüeg.
3. Nachmittag Sommerszeit von St. Georgi bis Martini umb 1 Viertel nach 12 Uhr, Wüntterszeit aber von Martini bis wider Georgy umb 1 Uhr ordinari eine Chriestenlehr, mit vorgehendem Gesang oder Kirchengebett gehalten, undt würde diese all sonntägliche Christenlehr niemals hiegegen so wegen vorfallender Hinderniß keine könnte, od ahn nächsfolgenden Feyrtag eine Molte gehalten werden, würdt allzeit verkündt.
4. Nach vollendeter Christenlehr folget imediate nach gegebenem dritten Zaichen die Vesper, Abends aber nach alt Üblichem, und in der Pfarr Guettmadingen löbl. eingeführten Brauch zu Ehren der Mutter Gottes Maria von Trost umb ein seeliges End der Rosenkranz sambt der Lauretanz Lytani, und darauf folgendem kurtzen Nachtgebett und Examen gehalten.

Wercktäglicher Ordinari Gottsdienst

1. Obzwar die Pfarrkinder keineswegs pratendieren, noch ein jeweiliger Pfarrer dahin kunte gehalten werden, sondern ihme lediglich frey stehet, wann und wo er sein tägl heyl. Meß zu lesen sich will

belieben laßen, weil aber jedoch zu größerer Ehr Gottes mehrerer Auferbaung und tätiger Fortpflanzung des christl. Eyfer und Andachts sehr dienlich und ersprießlich ist, wann zur heyl. Meß ein gewüße Zeit und Stund bestimmt, so würdt wir bishero die selbe Sommerszeit um 7 Wüntters um 8 Uhr under Abbettung des heyl Rosenkranzes gelesen, außer

2. alle Samstäg des Jahres, so Wüntter als Sommer dene insgemein anhero Wallfahrtenden benachbahrten, umb eine halbe oder ganze Stundt später, und zwahren auf dem privilegierten Hochaltar, wo jedesmahl ein arme Seel kann erlöst werden, also würdt es auch
3. denen frömberen und eyfrigeren Pfarrkindern angenemb und dienlich seyn, wann Heuet- und Erndtzeit der Pfarrherr die heyl. Meß gleich in aller Früehe lesen mag, da aber
- 4 die heyl. Meß an einem andern Orth, als Maria Hof, Geising oder Gnadenthall sollte oder wollte gehalten werden, würdt jedesmahl nach vorgeschriebenem Guettmandingl. Geläuth-Ordnung das besondr glaiche Zaichen gegeben.
5. Nach geendeter heyl. Meß pfliegt man jedesmahl zu Trost der armen Seelen, umb Erhaltung alles Guthen und Abwendung alles Übels, den 97. Psalm David „Aus der Tiefe rueht ich o Herr zu dir“ und alßdann ein Vatter Unser und Ave Maria vor den nechst Sterbenden mit angehengtem kurzen Gebettlein durch die lötste Angst und Läuttung des kleinen Glöckleins mit lauther Stimme abzubetten, als auch
6. Alle Feyrabendt der heyl. Rosenkrantz und Lytanei gehalten, ahn Samstag aber zuvor die Seel Vesper in der Kirchen, auf dem Friedhof aber bey dem Beinhaus das Miserere von dem Pfarrherrn abgebetten.
7. Außerordentl. Gottesdienst und Kirchen-Ceremonien so zu zerschiedenen Sonn- und Feyr- auch Wercktägen durch das Jahr gehalten werden.

Januarius

1. Würdt ahn dem Neujahrstag ahnstatt, oder nach gehaltener kürzern Prödig, gegenwärtige Kirchen-Ordnung von der Canzel denen Pfarrkindern vorgelesen, um solche zu spätrer Beobachtung durch das gantze Jahr in die Gedächtniß zu führen.
2. Weill den 2ten oder ahn dem ersten Wercktag die Jahrs Gemeinde zu halten, und der Pfarrer bey Verleyhung des Mesneramts bey zu sezen pfliegt, als ist bis anhero bräuchlich, und würdt ins künftig anständig seyn, daß der Pfarrherr zuvor die heyl. Meß in der Pfarrkirchen lese, und die löbl. Gemeindt derselben andächtig beywohnt.

Den **6ten** als ahn dem hohen fest der heyl. drey Königen, würdt das Salz und Waßer zu Nuz und nothwendigem Gebrauch der Pfarrkinder benedicirt, unter welch lang dauernder Benediction die Anwesende den heyl. Rosenkranz mit lauther Stimm betten.

Balthas Münzer würdt zu sonderbahrer Verehrung seines Hauß Patronen erinnert.

Den **17ten** ist das Fest des heyl. Antony Einsiedlers, wird in dem Kirchthall auf dem Bergle feyrlich mit Prödig und Ambt gehalten.

Den **20ten** fällt das Fest des heyl. Fabiani und Sebastiani, seynd Haußpatron bey Herrschaftl. Vogten Joseph Muer.

Februarius

Den **2ten** würdt Fest Maria Lichtmeß feyrlich gehalten und das Wachs benedicirt.

Den **3ten** ist St. Blasius ein Feyrtag, und Haus Patron bey Ambrosi Mayer, würdt der Gottsdienst hier in der Früehe mit einer heyl. Meß allein, in dem Gnadenthall aber mit Prödig und Ambt gehalten. Nach der Pfarrmeß pfliegt der Priester auch die Häß zu benediciren.

Den 5ten würdt St. Agatha gefeyrt, und die Zedl, Wax und Brod beneficirt.

Den 24ten fallet das Fest des heyl. Mathias, ist Hauß Patron bey Josef Seeger. in vigilia Jejuniun.

Umb dies Zeit nimbt die heyl Bueß- und Fastenzeit ihren Anfang. Würdt ahm Mittwoch vor der Pfarr Meß die benedicirte Aschen ausgethailt. Sonsten aber alle Tag abends der Rosenkranz, Sonn- und Feyrtäg hiegegen das Miserere sambt einer kurzen Betrachtung von dem bitteren Leyden unseres Herrn Jesu

Christi gehalten.

Ahn dem Plamsonntag, als ahn welchem die österliche Beicht und Communion den Anfang nimbt, werden die Palmen benedicirt, und nach disem die Procession umb die Kirchen gehalten, ahn dem Mittwoch, Donnerstag und Freytag nebst der vormittägigen Passion-Prödig, abends die Metten und andre gewöhnliche Ceremonien. Ahn bemelten 3 Tügen werden nach uhraltem löbl. Gebrauch vor dem venerabile die Bettstunden der Ordnung nach von Haußhaltung zu Haußhaltung andächtig verrichtet. Am Sambstag würd früehe umb 7 Uhr das Feur, hernach der Tauf benedicirt, und sodann das Hochambt gesungen, abends aber umb 9 Uhr die Auferstehung gehalten.

Martius

In dißem Monath begeht die Kirchen das Fest der heyl. Gregory, Josephy, Joachim und Benedicti. Seynd Haußpatron bey Anthon Scherzinger, Michael Emm und Franz Vötter.

April

Der heyl. Georgius, Fidelis und Marcus, Hauß Patronen bey Reichard Mayer, Joseph Engeßer und Johann Münzer.

An dem Fest des heyl. Marci Marcellinus würd die Pfarrmeß früehe umb 6 Uhr, die Prödig und Ambt aber in den Gnadenthall gehalten.

Majus

Den **3ten** würd das Fest Kreuzerfindung mit Prödig und Ambt zu Geißingen, hier aber nur mit der Pfarrmeß früh um 6 Uhr gehalten.

Den **1ten** fällt das Fest Philippi und Jacobi, ist Feyrtag und Haußpatron bey Joseph Münzer.

Den **16ten** Johann Nepomukeni, Patron bey Joseph Fischer.

Creutz Wochen

In dießer Wochen werden lauth alten Seelbuechs Fol. 9 vor unerdenkl. Jahren hero der Gottsdienst und Procession also gehalten.

1. Ahn dem Montag ist der Creutzgang in das Gnadenthall, allwo die hl. Meß gelesen würdt.
2. Ahn dem Dienstag würd der Gottsdienst hier in der Pfarr- und Muetterkirchen mit einem Choral-ambt nach vorhergehender Procession umb die Kirchen under Absingung der großen Lytani gehalten.
3. Ahn dem Mittwoch würdt die Procession nacher Geißingen zu St. Walburg gleich früehe umb 5 Uhr angestellt, damit mann in dassigem Kirchlein auch ander und weiter entferntere Creutzgängen Orth räume.
4. Ahm Donnerstag als in Festo Ascensionis Dei würdt vormittag der gewöhl. Gottsdienst mit Prödig und Ambt, nachmittag aber der Umbruth mit dem Hochwürdigen Gueth gehalten.
5. Freytags darauf ist hier ein gebottener legal Feyrtag, und ein Creutzgang nacher Maria Hoof, allwo auch der gutmandingl. Pfarrer die heyl. Meß liset und pro Communicate (ahnstatt des früh Freytags) appliciret.

Junius

In dißem Monat fällt insgemein ein die Octav-Corporis-Christi, wurd ahm Abend vor und nach dem Rosenkranz die Benediction mit dem Hochwürdigen gegeben, ahn dem Fest selbstn fangt die Solenne Procession umb das Dorf mit Ablesung der 4 Evangelien nach vorher gehaltenem Hochambt ahn, und endet sich mit Absingung des Ambros Hymni „te deum laude“ beschloßen, und also wird diese allgemeine Kirchen Solennitet durch die ganze Octav früehe umb 5 Uhr mit der heyl. Meß, abends umb 7 Uhr mit dem Rosenkranz, auch vor- und nachgehender Benediction continuirt, und an dem Donnerstag früehe umb 6 Uhr mit einem Lobambt und Procession umb die Kirchen geendet.

Der **13te** ist das der Tag des heyl Antony von Padua.

Den **15ten** der Tag des heyl Viti.

Den **21ten** des heyl. Aloysy Conz.

Den **24ten** das Fest des heyl. Joannis Baptistä.

Den **29ten** das Fest Petri und Pauli, seynd alle Haußpatronen bey Dom. Götz, Joseph Hör, Michael Schoner, Ignazi Engeßer und Melchior Gueth.

Den **6ten** als in festo Joan et Pauli ist widerumb lauth Seelbuechs fol. 12 ein umb Abwendung all schädlichen Ungewitter, Schaur und Hagel angenohmmener Feyrtag, würd ein Creuzgang nacher Geisingen ad S. Walburgam und allorten der Gottsdienst mit einem Ambt oder stillen Meß gehalten. Also auch

Julius

den **2ten** das Fest der Heimsuchung Maria, ist lauth Seelbuechs fol. 13 ein wegen schadhafte Mäußen und Ungeziefer von der Gemeindt und Pfarr zu halten versprochener Feyrtag.

Widumb den **4ten** (ist der Tag des heyl. Udalricus) umb Abwendung aller Sichtsucht und stets Gesunderhaltung des Haab und Wahr, mit einem Creuzgang in das Gnadenthall Anno 1612 angefangen, und fürtershin zu halten versprochen worden.

Nicht weniger den **20ten** würd der Tag St. Margaritha hier ebenfalls lauth Seelbuechs gefeyret, und der vor- und nachmittägliche Gottsdienst in der Pfarrkirchen wie gewöhnlich gehalten.

Den ersten Sonntag nach dem **16ten** dißes Monaths würd das Titular Fest des Stapuliers zu Neydingen Solennissimi, der Pfarr Gottsdienst disentwegen umb 6 Uhr früehe gehalten.

Den **22ten** als in Festo St. Maria Magdalena würd der pfarrliche Gottsdienst wegen einfallender Kirchweyh im Gandenthall, und Wallfahrts Fest beym heyl. Creuz zu Geisingen früehe umb 6 Uhr mit einem Choralambt gehalten.

Haußpatronen seynd in disem Monath St. Adalricus, Jakobus und Ignatius bey Michael Mayer und Hanß Georg Keller.

Augustus

Der August hat 3 Feyrtag die jede Vigil mit einem gebottenen Festtag zu halten: als das Fest des Heyl. Laurenty, Bartholomä und Maria Himmelfahrt, welch letzteres ein der 4 Opfer halten.

Hauß Patronen aber seynd der heyl. Dominic, Laurentius, Bernardus, Bartholomä und Augustinus, bey Michael Müntzer, Adam Em, Conrad Schneider, Georgi Hör und Johannes Weltin.

Ahn dem ersten Sonntag nach Augustini ist und würd allzeit das Titularfest von der hier instituirten Erzbruderschaft Maria von Trost oder denen Gürtlen genannt, hochfeierlich mit Prödig, Ambt und Procession gehalten, nach geendigter Prödig werden die das Jahr hindurch verstorbenen Brüeder und Schwestern von der Canzel abgelesen, und das allgemeine Gebett mit 3 Vaterunser und Ave Maria von dem Volckh verrichtet, nach vollendetem Gottsdienst aber die neue Brüeder und Schwöstern angnohmmen, eingeschrieben und secundum formam präscriptam solenniter investiert.

September

Ansonsten ist lauth Seelbuech fol 17 ahn dem Fest Creutzerhöhung vor unerdenklichen Jahren her ein Betttag und Danckh Fest, umb alle empfangenen Feldfrüchten und auch Wohlthaten, mit einer Procession in das Gnadenthall gehalten werden, weill und seithero aber dises Fest zu Geisingen ad C. Cruxem mit Prödig und Ambt feyrlich gehalten würd, so ist dies löbl. Verlobnis auf Dienstag gehoben, und auf den negst kommenden Freytag zu verschüeben gepfleget worden.

Den **10ten** ist der Tag des heyl. Nicolai Solent: Patron bey Joann Geißinger.

den **22ten** fällt das Fest des hl. Matthä cum Jejunio.

Den **23ten** des hl. Maurity und

Den **29ten** das Fest St. Michaelis: seynd Haußpatronen bey Christian Münzer, Adam Schelling und dem herrschaftlichen Jäger.

October

Den ersten Sonntag würd zu Geisingen das Titular Fest von der Bruederschaft des heyl. Rosenkranzes Solennissimi, hier aber der pfarrliche Gottsdienst früehe umb 6 Uhr allein mit einem Ambt zu halten gepfleegt.

Den **4ten** fallet der Tag S. Francisci seraph.

Den **9ten** der Tag S. Dionisy.

Den **28ten** das Fest S. Simonis et Judokus: seynd Hauß Patron bey Johannes Hör und Jacob Müntzer.

Den **16ten** wird der Tag des hl. Galli ab immemorial hier gefeiert.

Obzwar das Fest der Einweihung auf den Sonntag nach Petri und Pauli gefallen, so ist nun in Anno 1746 mit Erlaubnis Sr. Hochwürden und Gnaden gnädigen Herren Vicary Gen. vermög Decret de dato 19ten Xbris auf den Sonntag nach St. Galli differiert, und von nun ahn künftigs hin allzeit auf besagten Sonntag

zu halten bestellt worden.

November

Den **1ten** würd nebst dem feyrtägl. Ordinari Gottsdienst nachmittags die Seel Vesper in dem Chorgesang, hernach mit dem Libere und der Stationes auf dem Kirchhoff gemacht, und jedesmahl das Miserere oder Bepfundis mit den Chorsingern gebettet.

Den **2ten** ist ein Chorfeyrtag, nimbt der Gottsdienst um 8 Uhr mit der Seel Mette und gesungenen Laudibus den Anfang. So dann (meines, des Pfarrers Belieben) die Seelprödig und Ambt, nach welchem widerumb wie oben die Stationes auf dem Kirchhof gemacht, und mit Absingung des Salve Regina oder Gottsdienst Vormittag beschlossen würdt.

Ansonsten steht es einem jeweiligen Pfarrer zu beliebiger Willkür, die erst in Anno 1743 zwahr löbl. angefangene Andacht mit Vorstellung des Cibory, alltäglich durch die ganze Octav abents zu Trost der armen Seelen, nach vorgeschriebener Form den sogenannten Seelen Rosenkranz zu continuieren oder mit Denn **11ten** fallet das Fest des hl. Martini.

Den **26ten** das Fest St. Conradi und zugleich Patrocinium.

Den **30ten** das Fest St. Andrea cum Iljunio..

St. Martinus ist Hauß Patron bey Johann Mayer.

Den **4ten** Carol Bocom: Patron bey Anthoni Willmann.

December

Heylige Adventszeit

Diße würd nach alt christl. und löbl. Gebrauch und Gewohnheith täglich früehe umb 6 Uhr (außer Sonn- und Feyrtag nit) mit einem gesungenen Ambt oder Rorate gehalten. Vor dem introitu liset der Priester dem Volckh die vorgeschriebene guette mainung vor. Nach vollendeter heyl. Meß würd das Ave Maria wie gewönl. geläuttet und von den 2 Chorbueben vor dem Altar kniendt gesungen.

Der heyl. Weyhnachstag würd nach vorgeschriebenr Kirchen-Ordnung zu nachts umb 12 Uhr mit einem Hochamt und darauf folgendem Te Deum Laudamus und fruehe um 6 Uhr mit einer stillen hl. Meß, nach welcher die Communion der gebeichteten Pfarrkindern folget. Umb 9 Uhr der gewöhnliche Gottsdienst mit Prödig und Ambt hochfeyrlich gehalten, ist auch eines der 4 Opfer Festen.

In dißem Monat sind Hauß Patronen:

Den **6ten** St. Nikolaus.

Den **21ten** St. Thomas cum Jejunio

Den **26ten** St. Stephan.

Den **27ten** St. Joannes Evangelist.

In Festo S. Joan pfliegt der Pfarrer nach der heyl. Meß den St. Joannis Seege außzuthailen und der Wein von der Pfliegschaft bezahlt zu werden.

Den **31ten** S. Silvester von Feriatur.

Bey Martin Reichmann, Joseph Hueber, Johannes Störckh ab Wartenberg, Johann Scherzinger und Marx Schelling.

Jährliche Processiones, Umbäng und Wahlfahrten

1. Würd an jedem lözten Sonntag eines jeden Monats und ahn allen feyrlichen V. L. Frauentägen, ein Bruederschafts-Umbgang mit dem venerabile umb die Kirchen gehalten.
2. Ahn dem Fest des heyl. Marci (Marcellinus) in daß Gnadenthall, allwo 4 Pfarreyen als Neydingen, Sumpfohren, Pforren und Guethmadingen. Von welchen Pfarrherren jährlich alternatim die Prödig gehalten würd.
3. Ahm Montag in der Creutzwochen in das Gnadenthall.
4. Ahm Dienstag umb die Pfarrkirchen
5. Ahm Mittwoch nachr Geisingen ad. S. Walburgam.
6. Ahm Donnerstag umb den Ösch. Nebst disen allgemeinen in der Creutzwochen werden auch noch besondere Processionen und Wahlfahrten verrichtet, als
7. Gleich ahm Freytag darauf nacher Maria Hof.

8. Ahn dem Fest St. Joan et Pauli ad S. Walburg nacher Geisingen
9. Ahn Maria Heimbsuchung widerumb dahin.
10. Ahn S. Ulrichs Fest in daß Gnadenthall.
11. Ahm Freytag nacher heyl. Creutzerhöhung widerumb dahin.
12. Würd auch jährlich alternativ nacher Leipferdingen oder Maria Hüht auch den Weschenberg genannt von dem Pfarrer umb die Gebüehr mit denen Pfarrkinder ein Wahlfahrt verzichtet.

Entlichen ist von Mannsgedencken hero der löbl. Brauch allhier, der sogenannte früeh Freytag, ahn welchem alle Freytag (so kein Feyrtag darauf fallet) von Creutzerfindung bis St. Joannis in das Gnadenthall ein Creutzgang. Von Joanni aber bis Creutzerhöhung in der Pfarrkirchen ein Bettstundt gehalten würd. Da jedesmahl der Pfarrer umb die Gebühr beywohnet, die heyl. Meß liset und pro Communitate appliciret.

Wann nun ein jeweiliger Pfarrherr und Seelsorger seinen Pfarrkindern ein so exact und ordentlicher Gottsdienst haltet, ihnen als anvertrauten Schäflein gemäß seine Hirthenambts, die nothwendige geistliche Nahrung und Seelenheil in dem aigenen Schafstall ihrer Mutter Kirchen zu gewüßer und bestimbter Zeit mit Prödigen und Christenlehre vor- und auslegt, so ist es nur mit gesunder Vernunft und natürlichem Gesetz, sondern auch denen göttlichen Gebotten und Kirchensatzungen gemäß, daß die Pfarrkinder und wohlgesitteten Schäflein mit gehorsammer Underweisung ihrem Hürthen folgen, mit all geziemmender Auferbauung, in aigener ihre Pfarr- und Mutterkirchen zu bestimmter Zeit erscheinen, und sich also verhalten, daß werd ein göttlich- noch menschliches Aug beleydiget werde.

Dise Pflichtermahnung gibt uns das Concilium zu Trient mit disen austrücklichen Worthen; moneant Episcopi populum diligenter tenai unumquemps Parochia fuo interesse ad andiendum verbum Dei. Ein jeder Bischof soll Undhabendes Volckh sorgfältig ermahnen, daß ein Jedweder schuldig und verbunden seye, in seiner aigenen Pfarr- und Mutterkirchen zu erscheynen, umb alldorthen das Worth Gottes anzuhören.

Das andere Betreffliche sollen obedite prapositionis vehtcis, et Subjacete eis, ischi enim pervigilant quasi pro animalus vehtcis rationem redditur: Seyt gehorsamb Euerem Vorsteheren, dann dies seynd, welche vor euch wachen, als dijenige, so vor euern Seelen bey Gott Rechenschaft geben. Und setzet der hl. Paulus dies schöne wohlbedenckhliche Ursach bei: ut cum gaudio hoc faciand, et non gementes. Damit aber dies euere geistliche Vorstehern und Hürthen solche Beschwährliches schuldige Hürthenambt, und denne anfangende Verantwortung auch mit Lust und Freud, nit mit Vertruß und Seifzer auf sich nehmen und ertragen können.

Dahero dann folget

Underweißungspflicht und Schuldigkeithen der Pfarrkindern

Wie solche insgesamt und sonders bey all obigen pfärrlichen Gottsdiensten sich verhalten

1. Bey all und jeden vor- und nachmittäglichen allgemeinen und schuldigen Gottsdiensten, als Prödig, Ambt und Vesper oder Rosenkrantz sollen all, so das sibende Jahr würcklich erfüllet, gleich auf das 3. Glockenzaichen oder zusammen Läutten mit vorher gemachter guethen Mainung fleißig und ungesäumbt, und zwahren in seinem aigenen Orth, und besonders verordneten Stuehle erscheynen, und mithin würd und kann von eben besagt allgemeinen Gottsdiensten nichts entschuldigen, als ein billiche Ursach, Noth oder Unmöglichkeith, denen aber keines von den Pfarrkindern sondern dem Seelsorger selbstn mueß unterschiden, und auf gezimmende Anzaig gueth geheißen werden.
2. Gleich wie dem Hauß Gottes alle Ehrentbiethigkeith gebührt, also soll auch all unnothwendiges Schwätzen, Lachen, Schlafen, fürwitziges Umbsehen, Stoßen, Trucken und andre Unanständigkeithen fleißigst vermeidet, hiegegen das Gebett mit zu Gottgerichtetem Gemueth und Händen verzichtet werden.
3. Wären unß eben dies Ursach dann die Jenige strafmäßig, welche unter währendem solches, und besonders nachmittägigen Gottsdienst sich in einem Würths- und Brantenwein, oder anderen Spiel- und Winckelhäußeren würden aufhalten, ebenso unanständig würde auch seyn, wann zu solcher

Zeit einer Vesper oder Rosenkrantz ohne höchste Noth eine Gemeindt gehalten, oder zerschiedene Handlungen und Weinkhäuf angestellt, und nicht bis nach vollendetem Gottsdienst verschoben würden.

4. Lauffet zumahlen wid die Hochfürstlichen Verbott, und Landsordnung, daß ahn Sonn- und Feyrtagen jemand was in und auß der Mühlin trage, führe oder führen laße, als was auch immer ein knechtliche Arbeith kann seyn und genennt werden als Holzäpfel und Büren sammeln, in Säcken oder Zainen lastweis nach Hauß tragen, gantze Lastfrucht laden, öffentlich waschen die Wäsch aufhenckhen und Fruchtlein und Futter auf etliche Tage hinein machen, Strohe schneiden oder bachen, öffentlich (außer ahn erlaubten Marckhtägen) khaufen und verkhaufen, Roß schätzen und Sauen außruefen, kaufen und nach Hauß führen, widerumb denen Dinsten und ehrhalten, dergleichen farth- und knechtliche Arbeithen bestellen und zuemuetten, als da zum Exempel ist, die imben mehrere Stundten herbeytragen, womit sie ganz und halbe Tag zuebringen, und von den schuldigen Gottsdienst verhindert werden.
5. Gleichwie aber keine Regel ohn Außnahm, auch keiner in aigener Sach kann Richter seyn. Also sollen die Pfarrkinder in disen und dergleichen Vorfällenheiten sich bei ihrem Seelsorgeren (umb hiernach ihr Gewissen sicher zu stellen) Raths pflegen, ob und was ihnen disfalls ohne Verletzung der göttlichen und Kirchengebott erlaubt seye.
6. Weill es nicht nur geistlich- und weltlichen Vorgesetzten, sondern auch hauptsächlichen denen Eltern, Haußvätern und Haußmüttern, Maister und Maisterinnen obgelegen seye, daß die ihren Kinderen und Haußgenossen, Knecht und Mägden in allem mit guetem Exempel vorgehen, dahero sollen si nit nur in ihrem aigenen Haußguete Obsicht und Kinderzucht halten, sondern auch nit gestatten, daß diselbe des Tags unter währendem Gottsdienst, vielweniger zu nachts, über die von weltlicher Obrigkeith gesetzter Zeit auf der Gassen herumbschweifen, oder in andern verdächtlichen Häußeren. Hingegen diselben zu fleißig und zeitlicher Erscheinung in dem Gottsdienst von selbsten öfters ermahnen und anhalten. Nicht münder einen solch hartnäckhig und widerspenstigen Ehrhalt lange Zeit in disen behalten, von welchen sie nimahl vergwiß, daß er eines üblen und unchristlichen oder gahr ärgerlichen Lebenswandel seye. Wann sie sonderst seiner Sünden und der Straf Gottes sich nicht wollen theilhaftig machen. Damit aber
7. Die frembde Ehehaften und Dienstbotten, sich von unßer so eingerichteten Kirchenordnung mit eine Unwüßenheith entschuldigen, oder was immer ander nichtiger Vorwand nit entziehen, und auszunehmmen vermainen können, solle ihnen gleich bey Aufnamb und Antritt des Dienstes mit austrückenthlichem Angeding all Obiges vorgesagt uns sie hiezue verbündlich gemacht werden.
8. Nachdem das Kirchengesang komm Heyl. Geist, vor der Prödig von den Choralisten angefangen, würd solches von dem gesambten Volckh prohequiret, und mit gesungen.
9. Zu nachmittägigen Christenlehr seynd all lödige und junge Leuth umb die bestimmte Stundt, unter Straf 3 Kreuzer zu erscheynen gehalten, und niemandt ohne Erlaubniß hievon entschuldiget.
10. Weillen von unseren gueth christkatholischen Voreltern schon die löbl. Gewohnheit in dem Advent das früehe Ambt oder rorate zu halten angefangen, und jezo widerumb auch fürtershin zu halten gepflegt würd, als sollen alle Pfarrkinder, so vill möglich darbey erscheinen, damit aber die Andacht nicht gestöret, oder auch durch böses Exempel geraizet werden, solle vor und währendem disem Gottsdienst das Tröschchen verboten seyn.

Von dem Opfer geben

Nebst denen dem Pfarrer schuldigen 4 Opferfesten, als Ostern, Pfüngsten, Weyhnachthen und Maria Himmelfahrt, seynd von unseren Voreltern nach löbl. Gewohnheith auch nachfolgende Opfer in der Kirche gehalten, und dem Priester auf den Altar geleyget worden, als nemblich

1. Von denen ahn den vornembren Festen beichtenden und communicierenden, als
2. Ahn dem Gedächtnistag Allerseelen, und großen Seelen Sonntag darauf, ahn Palm Sonntag und grünen Donnerstag

3. So oft ein Kind vertwestere, oder das beste Mahl in die Kirchen getragen würd
4. Bey allen Seelbesingißten und Jahrtägen
5. Ahn dem Tag nach der Kirchweyh ahn welchem vor all Abgestorbene Pfarrkinder sowohl als Stüfter und Guetthättern, der von Ehrsammer Gemeindt gestüfteten Jahrtag gehalten würd. Also auch
6. Wann ein Kindtbetterin ausgesegnet würd, und ihr Kindt mit schuldiger Danckhsagung vorgeleichliche Entbündung Gott schenckhet und aufopferet

Endlichen und gleichwie in Anno 1718 die löbl. Erzbruderschaft Maria von Trost oder dem ledernen Gürthel genannt von dem damaligen Pfarrherrn Andreas Metzger eingesetzt und von gesambter Pfarrgemeinde ahngenommen worden, mithin auch aller Privilegien und Ablassen mit Vorstellung des Hochwürdigen Gueths, jeden lezten Sonntag des Monats auch allen Muetter Gottes Fest zu halten pflegenden Procession genüebet; also will sich auch gezimmen, daß die allhiesige Pfarrkinder, Brüeder und Schwestern besag löbl. Erzbruderschaft, nach dem Exempel und Gleichförmigkeith auch in christl. kathol. Pfarr Gemeindten alle Monath Sonntag und Muetter Gottes Festen, under dem Ambt der Heyl. Meß zweymahl das Opfer ablegen sollen, umb so mehr, als das die Bruederschaft so arm, daß weder daß Nothwendige Wax, Paramenta und auch nothwendige Erforderlichkeithen können bestritten werden. Weill nun aber durch das Opfergehen under währendem Gottsdienst die Andacht nicht wenig gestörret, ja zu besorgen ist, es möchten ville durch so lang dauernde Ausschweifungen von bedächtlichem Anhören der heyl. Meß abgehalten, mithin an denen Allerheiligsten Tügen weder dem Kirchen Gebott ein seltsambes genüegen, noch dem aufgesetzten hochwürdigen Gueth gezimmente und schuldige Ehrerbithigkeith erwüsen werden, als solle khünftigshin im Opfergehen folgende Ordnung beobachtet werden:

1. An Monathssonntägen und jeden Muetter Gottes Festen würd die Procession im Auß- und Eingehen um den Altar angestellt, und zumahlen, daß Opfer allda abgelegt.
2. Ahn den 4 hohen Jahresfesten aber durch jeden Haußvatter von seinen Haußgenossen vorhero eingesamblet und gleich nach dem Gottsdienst in den Pfarrhof geliefert.
3. Bey denen öffentlichen Hochzeiten würd ebenfalls der Opfergang (wie ahn denen Month Sonntägen) bey dem Ein- und Auszug gleich vor der heyl. Meß, und nach dem zusammen gebe in gleicher Ordnung gehalten.
4. Hingegen bey dennen Beichtbesingnissen, Jahrtägen und ander obgesetzter Opfertägen würd wie bishero die vorige und alte Ordnung beobachtet.

Von den Creuzgängen

Weillen aus Erfahrenheith bekannt, was Zerschiedene zum theill auch Unanständige als ärgerliche Müßbräuch bey denen Wahlfahrtsprocessionen und Creuzgängen eingeschlichen, weil die Pfarrkinder insgemein zu späth, ville gahr nit erscheinen, nach od voraus laufen, an dem Wahlfahrtsorth sich trennen, von dem Creuzgang abweichen, andern eitlen Geschäften nachgehen, oder was noch unzimlicher, undschidliche Sachen auf den Köpfen hin und her tragen, dies und all andre dergleichen Unanständigkeith sollen künftighin ein so christl. Anständige als Gottgefällige Zucht und Ordnung gehalten werden. Dahero sollen bey so besagt öffentliche Creuz- und Umbgänge alle Pfarrkinder so vill möglich, gleich auf das Zusammenläuthen, sowohl in ihrer Pfarrkirchen bey dem Außgehen, als auch an dem Wahlfahrtsorth auf gegebenes Glockhenzeichen wider erscheynen, auch ohne Nothwendigkeith und Erlaubniß des Pfarrherrn von ihrem aigenen Pfarr- und Creuzfahren entweder niemahls abweichen, oder doch wie gemeldt sich zeitlich wider einfinden, und dasselbe in gezimrender Ordnung, Zucht und Ehrbarkeith nacher Hauß bis in die Pfarrkirchen beglaiten, umb zu verhüeten, damit nit wegen ein und ander sindlichen Ausgelaßenheith, ahnstatt des anhaften des Seegen die Straf Gottes über die ganze Pfarr und Gemeindt gezogen werde.

Von der österlichen Beicht und Communion

Obschon das österliche Beichten und Communiciren bey jedes freyen Willens stehet (Osteren allein außgenommen) so wäre doch zu wünschen, daß sich die Frömmern und beßer Gesittete von dem bösen

Exempel der lauen Christen sowohl, als an den übel gegründeten Ursachen, nit abschröckhen laßen, sondern in Betracht der Ungewißheith des Todts auch anderer so will und großen Gnaden die 2 heyl. Sacramenten, womit alle Monath, doch ahn vornehmmeren Fest und Mutter Gottes auch andere heyligen Sondheithlichen ahn den Tügen Ihres Nahmmens oder Haußpatronen andächtig und christanständig empfangen würden. Es geschehe aber solches, wann und so oft es wolle, solle es doch jedesmahl nit sowohl inn- als äußerlicher Vorbedeuthung und Ehrenbüethigkeith geschehen und zwahren

1. Sollen die beichten Wollenden nach standts Gebüehr und Kräften ehrbahrlich bekleydet (nit in Bausohlen oder Gummisöhlen, ohn Hueth oder Halstuech, mit ungewaschenen Händten und Angesicht, ungesäuberten Bart und Haaren) friehzeitig, und nit erst vor dem, an dem oder zusammen Läuthen in der Kirch erscheynen, und durch den Meßner bey dem Pfarrherrn sich anmelden laßen; dann gleichwie derselbe zwar allzeit so genaigt als bereith seyn würd, die Beichten seiner Pfarrkinder anzuhören, als hingegen will es sich nit gezimmen, daß wegen ein und ander particular Persohn der allgemeine pfarrliche Gottsdienst deßentwegen verschoben und in Unordnung gebracht werde.
2. Sollen bey der Communion wie bey dem Opfergehen gleiche Ordnung, und so gehalten werden seyn, daß der Communion Banckh rayhenweis und nit ehender als bis daß Lezter den Communionwein empfangen, wider besezt werde.
3. Weilen zu österlicher Zeit sowohl die Beicht als Communion endl. ausgetheilt werden, soll ein jedes Pfarr Angeseßene dieselbe wohl aufbehalten, und auf bestimmten Tag seinem Haußvatter übergeben, dieser aber durch sich selbst, od so er verhindert, durch ein andre Verständige Mannspersohn, samt dem gebührenden Communion Rappen in den Pfarrhof lüferen, damit zumahlen der Pfarrherr einen ordentlichen Catalogum aller Communicir- und Beichtbahren sowohl als unschuldigen Kinderen jährlichen einschreiben, und in Erkenntniß all seiner Pfarrkinder kommen mögen.

Besondere Verhaltungspunkten Wartenberger betreffend

Ob zwahr die vor unerdenckhlichen Jahren allzeit hieher pfärrige herrschaftliche Mayer, Weib und Kinder, sambt minderhabenden Dienstbothen und Ehehaften ab Wartenberg sich einer größeren Freyheith anmaßen, wegen geringer Entfernung und mehreren Feld-, Hauß- und Viehgeschäften, auch an den vorgeschützten Ursachen berechtiget zu seyn vermeinen wollen, und daher nach Maaßgaab, obgesetzter Kirchenordnung an Sonn- und Feyrtagen in dem sowohl vor- als nachmittägigen Gottsdienst, Prödig, Ambt und Christenlehr mit ander Pfarrkinderen in aigener ihrer Pfarr- und Mutterkirchen zu erscheynen nit wollen gehalten werden, so erhellt jedoch auß fern weiteren Sachen Umständt gründlicher Untersuchung, wie weniger diser ihre nichtigen Einwendungen begründet seyen. Daher und nachdennen ihren Wartenberge zu lieb um aller Beschwärdte die abheftliche Maaß zu geben, der allgemeine vor- und nachmittägige Gottsdienst, winterszeit umb eine ganze Stundt verschoben worden; als können und sollen

1. Dieselbe sich fürtershin weder von einter oder die ander Schuldigkeit entladen, oder ohne nothtrüngliche Ursachen und Erlaubniß, noch für ihrer freyen Willkür, in ander benachbarter Kirchen mit Versäumbniß des aigenen Gottsdiensten beywohnen.
2. solle nit nur er Mayer ab Wartenberg selbsten mit seiner Ehgatt so vill möglich, in dem pfärrlichen Gottsdienst erscheinen, und das ihnen Beeden (auf Meiers seithen in dem besten, weiberseiths in dem ander Stuehl) angeordnetes Orth unwidersprechlich beziehen, sondern auch
3. ihre Kinder und Dienstbotten (wie es einem frommen gueth christlichen Haußvatter zustehet) dahin sorgsamb anhalten, daß sie, womit alle allzeit, doch wenigst so vill und wechselweis dem pfärrlichen Gottsdienst, Prödig, Ambt und Christenlehr erscheynen, und ebenfalls ein jedes sein behöriges Orth, als die Mägd in dem Creuzgang weiberseits, die Knecht, Hürthen und Bueben aber in dem ersten Stuehl auf der auf der Bohrkirchen auch weiberseits betretten sollen, damit aber
4. nach Abändung der Jahreszeiten, und eben darumb bey Vermöhr- od Verminderung ihrer Geschäften, ein gewiß und beständige Ordnung gehalten werde. So können und sollen nach selbstiger Maßgaabe vorgedachter hochlöbl. Kastenvogt von St. Martini ahn den ganzen Wünter hindurch bis in das früehe Jahr auf St. Georgi, jedesmahl so Vor- als Nachmittag in die Christenlehr alle erscheynen außer

denen zwey, so zu Besorgung des Hauß und Viehs, nach zu vorgeführter heyl. Meß in Geisingen auf dem Wartenberg zu verbleiben nöthig erachtet werden. Von St. Georgi an aber bis St. Martini in dem vormittägigen Gottesdienst alle, außgenohmmen Hierthen und Hüether, hingegen nachmittags mit der Christenlehr können gleichwohl, sowohl Knecht als Mägdt miteinander abwechseln, und nur etwa die Helfte beederseits erscheynen, und dises bis auf St. Bartholomä. Von da aber widerumb mit voriger Außnahm bis auf Martini Vor- und Nachmittag alle sich einfinden, widrigen falls mit der ordinari Kirchenstraf gleich auch belangt werden.

5. So oft und villmahl ein allgemeinder Kreuzgang Procession oder Wahlfahrt angestellet würdt, sollen sie gleich andre Pfarrkinderen frühezeitig erscheynen, daß Creuz von dort auß und widerumb dahin (wie oben gesagt word) auferbäulich bekleiten.

Hierthen

Obwohlen zwar die Kirchen wegen Nothwendigkeith des Viehs und Waydgangs die Hirthen dissensiret, und von dem allgemeinen Gebott des sonn- und feyrtäglichen Gottesdienst halber ausnehmet, so ist solches nur zu verstehen von solchen orth und zeiten, wo, wann und solang die Nothwendigkeith dauret. Sobald aber dies Nothwendigkeith des allgemeinen Nutzens oder Schadens zu seyn aufhört, hat auch die Außnahm ein End, und seynd die Hirthen sowohl als andere dem Kirchengebott unterworfen, mithin schuldig dem sonn- und feyrtäglichen Gottesdienst beyzuwohnen. Daher haben sowohl die Hirthen, als die von Gemeindts wegen hier über bestellte Hirthenmaister hier jedfalls eine Mäßigung zu beobachten, daß besonders anfang Frühlings- und Ausgang Herbstzeit, an Sonn- und Feyrtagen das Vieh nicht erst, wann denen Pfarrkindern das 2te od 3te Zeichen zum Gottesdienst gegeben worden, ausgetrieben werden, wodurch sie Hürthen nit allein, sondern auch Knecht und Mägdt ohne einzige Noth, Nutzen od Schaden von dem Gottesdienst abgehalten werden.

Die Roßbueben

Waß oben von den Hürthen gesagt, ist auß eben diser Ursachen auch von den Roßbueben einigermaßen zu verstehen, und seynd dies zwar von dem vormittägigen Gottesdienstamt und Prödig zu bemelten Zeiten entschuldiget, niemahls aber von der nachmittägigen Kinderlehr außgenohmmen, dabey solle under

1. eine stette Ordnung und Abwechslung gehalten werden, daß von dem Gottesdienst niemahls weder mehrere als höchstens 5 so die Ordnung trüfft außbleiben. Wann aber
2. die Veränderung der Zeiten od andre ohnentpörlische Umständt es erfordern würden, sollen sie dem Pfarrherrn die schuldige Anzaig thuen.
3. Diejenige so außerm Gottesdienst zu bleiben haben, sollen das vom Pfarrherrn verschriebene und das in der Schuel erlernte Morgengebott, guethe Mainung sambt dem Rosenkrantz sowohl als auch abents wie in der Pfarrkirche dermahlen beschihet, daß Nachtgebott miteinander andächtig und keinen verzichten, als zu welchem sie der bey Ihnen aufhaltende Bannwart oder Hüether jedesmahl ermahnen, und antreiben, also auch sorgsambe Obacht haben solle, daß unter ihren Roßbueben alles schwören, schelten, fluechen auch rängsche reeden od Lieder verhöethet werde.
4. Damit künfftigshin die Unordnung, ärgerliche Missbräuch und Ausgelassenheith des hin und her, Vor- und Nachsprennung der Pferdten bey dem Umbritt mit dem hochwürdigen Gueth ahn dem heyl. Auffahrtstag verhüetet werde, sollen sowohl die Knecht, als Roßbueben nit mehr hinder dem Hochwürdigen sondern vorauß, und die Bürger allein nachreithen.

Kirchen Vogt

Gleich wie ein jedwelch bestellter Kirchen Vogt die Obliegenheit hat, und darumben sowohl von der Kirchen als Gemeindt besoldet würd, daß währendem Gottesdienst sowohl, als bey Kirchen- und Creutzgängen, durch seine Gegenwarth alle alle Ausgelassen- und Unehreerbiethigkeithen verhüetet werden, also solle er ohne Ansehung der Person allein die Ehr Gottes und des Nebenmenschen Verbeßerung vor Augen haben, die sündhafte Verbrechen, zuvor mit Worthen, als dann auch mit Straichen bescheydentlich strafen, so dies aber nichts verfangen wollte, die gebührende Anzaig dem

Pfarrer thuen.

Chorsinger

Daß zu Beförderung des Dienst Gottes und Auferbauung des christlichen Volckhs nit wenig Beytrage könne ein wohleingericht und geordnetes Chorgesang, ist mehr als bekannt. In dieser Erkenntniß ist auch in Anno 1743 von löbl. Pfliegschaft denen Chorsingern ein jährliche frey und willkürliche Discretion von etwa 4 od 5 G od dessen statt ein Jahrstrunkh zu geben, einem jeweiligen Kirchenpflieger erlaubt worden, jedoch nur in solang als sich dieselbe bey denen sonn- und feyrtäglichen Gottsdiensten fleißig und unklagbar einstellen werden, wobey die Chorsinger dann folgendes zu beobachten:

1. Solle der jeweilige Meßmer od Schuellmaister auch zugleich Chor- und Vorsinger seyn, demme dann
2. die Übrige nachzufolgen, und keinem erlaubt seye, waß anders anzufangen.
3. Solle er Chor- und Vorsinger selbsten ohne Vorwüß des Pfarrherrn mit neyen teutsch od lateinischen Liederen nit aufziehen, und
4. da er anstimdte und nit wuste, was selbigen Tags vor ein Fest mithin die heyl. Meß vor ein Martyrer od Beichtiger, solle er ebenfalls sich deß zu vorantragen, und sodann die übrige deß benachrichtigen, als auch
5. umb all unnöthiges Geschwätz zu verhüethen, nit erst under dem Ambt der heyl. Meß, sondern zuvor schon die Anzaig thuen, was vor ein Introitum, Kyrie und Gesang er vor und nach der Elevation zu halten gezümet.
6. Solle sich auch keiner anmaß nach aigener seiner capric ein ander ungeräumte und überthönende Stimm ahn sich zu nehmen, es sey dann von dem Pfarrherrn darzu gericht und gueth gehaißen, als auch
7. hat es ein gleiche Bewantniß mit denen kleinern und minderwüßenden Chorbueben, die nicht eben bey jed ordinari Vesper od an den vorfallenden Kirchen Ceremonien auszufragen, waß vor ein Benedicamus sie zu singen, od sonsten zu verhalten haben.

Instruction und Obligation eines jeweylligen Guettmandingl. Pfarr Meßmers

Nichts ist, waß in allhiesiger Pfarrgemeindt vor villen Jahren hero (wie es die laydige Erfahrenhaith wircklich an Tag leget) mehrere Zwisstigeithen entwischen dem gutmandingl. Pfarrer und löbl. Gemeindt sowohl, als unter jehnen Bürgeren selbsten verursacht, als der Meßmerdienst, und dene anfangenden Schuldigkeithen, zu Verhütung deßen dann auch an den nöthtrünglichen Ursachen halber, werden nachstehende Instructionspunkte zu besser und nothwendigem Wüßen und Verhalten des Mesmers hieher gesezet.

1. Solle der Meßmer seiner ihme anvertrauth Kirchen in Besorgung deren Paramente, Wachs, Öehl und andre Kirchengeräth, fromm und getreu, fleißig und säuberlich, dem Pfarrer aber in Sachen der Kirchen, Pfarr- und Gottsdienst betreffend gehorsam trey und verschwigen, hingegen
2. sobald und oft ihme wüßend, daß ein gröblich, sündhaft und ärgerlicher Müßbrauch wid die Ehr und Dienst Gottes in der Pfarr sich einschleichen wollte, soll er ein solches ohne Ansehung der Persohn, allein die Ehre Gottes, des Seelenhayl und des negsten Verbeßerung vor Augen habend, dem Pfarrherrn anzaigen, also auch
3. unter währendem Gottsdienst, heyl. Meß, Rosenkranz, Prädig und Christenlehr (in Abwesenheit des Schuellmaisters) auf die Jugend fleißige Obsicht haben, und derselbe Ausgelaßenhaith bescheydentlich strafen od abmahnen.
4. Alle Tag 3 mahl das Ave Maria läuthen, Morgen Mittag und Abents, Wüinterszeit von Allerheyligen bis nach Lichtmeß früehe umb 6 Uhr, Fröhling und Herbst umb 4 Uhr, im Sommer umb 3 Uhr, Mittags aber das gantze umb 12 Uhr ebenfalls.
5. Tägliche wenigst 2 Mahl, Morgen und Abents die Kirchenuhr aufziehen und richten, dabey aber auch niemahls auch das ewige Licht vor deme Hochwürdigem vergeßen, daß solches so Tag als

Nachts besorget, und stets brennend erhalten werde.

6. Würd alle Wochen des ganzen Jahres ahm Sambstagabend das Wasser zum Benedicieren, also auch der Pfingst- und Ostertauf, item ahn Allerheyligen und 3 Königabendt, durch sich od seine Leuth in die Kirchen getragen. Zumahlen
7. an disen und andern Tügen, od so oft es nöthig, gezimmend und gebräuchlich die Kirchen, Sakristey und Gloggenhauß außwischen, die Altär aufziehen, mithin alles allzeit sauber und ordentlich halten.
8. Solle er allen Pfarrl. Gottesdiensten, öffentlichen Processionen und Creuzgäng, so vill möglich persöhnlich und zwar in seinem gewöhnlichen Chorklaydt auferbäulich beywohnen, helfen mitsingen, lesen und betten. So dann
9. die übrige Kirchen Ceremonien an besondern Festen des Jahres, als Palmsonntag und die ganze Kharwochen hindurch belangend, solle er sich jedesmahl zuvor bey dem Pfarrherrn seines Verhalten halbers gezimmend anträgen. Damit aber
10. von all Obigem und nichts waß immer von seinem Ambt und Meßnerdienst durch uralte hergebrachte Übung, und allzeit gepflogenen Brauch abhanget, unterlaß werde, solle er niemahls ohne Vorwürßen und Erlaubniß des Pfarrherrn über Nacht, auch nit über 2 oder 3 Stundt weit, absondlich Sommerszeit, wo die Wetter ahm gefährlichsten, von dem Dorf sich entfernen, dabey auch
11. jedesmahl zuvor die Veranstaltung in seinem Hauß also machen, daß bey jed eraignenden unersehenen Nothfall, mit Versehen, Taufen, Wetterläuthen in Abwesenheit seiner ein ander tauglicher Bürger die Meßnerstell zu vertreten bestellt, und ohne Versäumniß dem Pfarrherrn ahn Handt geben werde.
12. Solle er alltäglich morgens od abends um die gewöhnliche Zeit bey dem Pfarrherrn sich gezimmend antragen, wann und wohe demselben die heyl. Meß zu lesen beliebig, um sodann in die Pfarr, Maria Hof, Gnadenthall oder zum heyl. Creuz jedesmahl das gewöhnliche Zaichen und jedem besonder Gloggenzaichen zu geben.
13. Würd ihme auch obliegen, in begebendem Fall, daß an dem Kirchengebäu, Thurm oder Tachstuehl, Thüren od Fenster Pflast od Ziegel, Beinhauß od Kirchenmauer etwas verbrochen also auch ahn Paramenten und Kirchengeräth abgängig od zu flicken wäre. Er ein solches ohne längeren Anstand dem Kirchenpfleeger anzeige.
14. Gleich wie ihme Meßner gleich bey Antritt od wider Bestättigung nach dem Neujahrstag, ein Cataloges all dern Ander seiner Handt und Obsorg habenden Paramenten und Kirchengeräth zugestellt würd, also soll er auch alljährl. hierüber guethe Rechenschaft geben.
15. Endlichen und gleichwie die löbl. Gemeindt von uralten und ohnerdenklichen Jahren her, alljährl. ahn dem ersten Werchtag durch die Mehrstimmen einen Mesner auß ihrer Bürgerschaft nach Belieben auf- und abzusetzen, das Recht geüebet, welch lötzteres aber nunmehr vermög eines allgnädigsten Hochfürstlichen Rescript, und wegen zerschidenen hierdurch entstandenen inconvenientien, gesezten landsfürstliche Moderation nit mehr zu geschehen pfliegt, also im Fall die Gemeindt erheblichen Klägten einzuwenden, od der Pfarrherr selbstn auf eben disen od andern trüfftigen Ursachen es verlangen od gestatten wollte, also solle auch er Mesmer alljährl. ahn disem Tag vor gesambter Gemeind die ihme von dem Pfarrer erlaubt und anvertraute Kirchenschlüssel auf den Tisch, und hiemit sein Ambt ablegen, alsdann aber gleichwohl gewärthigen, ob man ihne auf Neuerliches sein Ahn- und Wohlverhalten, als tauglich wider annehmen, od bey vorkommenlichen Klägten als untauglich seines Dienstes entlaßen werde.

Besoldung eines jweylichen Meßmers

Wie solche von alters her, und annoch bey manns Gedenckhen von löbl. Gemeindt und Bürgerschaft zu raichen gepfleeget worden

1. hatte der Mesmer alljährlich von jedem Bürger 2 Viertel Veesen zu beziehen

2. von jedem Bauren und Tagelöhner, so Güetherbesizer auch jährl. 2 Brodt
3. von jenen Tagelöhneren, so keine Güether haben jährlich 8 Kr.
4. hat der Mesmer ein Stück Wüsen in Alten an dem Graben hinauf (lauth uralter Urbarien Mesmerbesten genannt) jährlich zu nutzen, jedoch daß die Fürhäubter ahn Äckher stoßende, alle 3 Jahre sollen brachligen
5. von jeder Kindstaufe 1 Laib Brodt sambt einer handvoll Salz, mit welchem Salz er hingegen das ganze Jahr die Kirchen zu nothwendigem Gebrauch zu versehen hat
6. ahn jeder Leicht und Begräbniß eben so vill
7. von jeder Seelbesingung und Jahrtag 15 Kr
8. von gestüften Jahrtägen aus der Pfleegschaft in toto 2 G 21 Kr
9. von jed Hochzeit das Mahl oder Geld dafür
10. Obzwar die Schuldigkeith nirgends erfindlich, so pfeegten doch alle discrete Pfarrherren ihne Mesmer ahn den 4 hohen Jahrsfesten mittags zu speißen.
11. Ware er von denen herrschaftlichen Frohndiensten, benanntlich holzen, jagen, Brief tragen und andern Bottenkeer (nit aber von den bürgerlichen Frohnen) frey und außgenohmmen.
12. Ebenfalls und gleich anderen Bauren, und begüetherten Bürgeren wurd ihme von dem herrschaftlichen Meierhof Warttenberg jährlich 2 Laib Brodt und 4 Vrtl. Veesen geraicht.

Nachdemme und seithero aber der dem Mesner so wohl, als Pfarrherren und Kirchen selbst höchst schädliche Mißbrauch entstanden, daß denen umb den Mesnerdienst Anhaltenden bey öfterer Jahrgemeindt gestattet worden, ein auch gleichsamb abzuläuthe, die Mehrstimmen wider alles Recht und Billichkeit mit disen Unbefuegsamben öffentlichen Erklärung, von jedem Bürger weniger zu nehmen, an sich zu ziehen, wordurch auch jedem Untauglichsten Subjekto die sicherste Weeg zu dem Mesnerdienst zu gelangen, gar leicht gebahnet wurde, welches ist, waß die Erfahrenheith würcklich vor Auge leget, daß der Mesmerdienst zum Nachstand des Pfarrers und der Kirchen, vor ganz erdenckhlichen Jahren hero ahn seiner Besoldung umb ein Nahmhaftes gestimplet und verminderet worden, und zwahr

1. Von jedem Bürger umb 1 Laib Brodt in toto 20 Laib, 2 Immi Veesen in toto 20 Viertel
2. Von jedem Unbegüetherten Tagelöhner ahn Gelt 4 Kr in toto 20 Batzen
3. Ist fast gahr die Helfte von obgesezter Mesmer Wüß zue Gemeindt gezogen, und mithin jährlich Abgang 1 od 1½ Wagen Heu.

Ordnung des Geläuths, wie solches zu jeden der vorstehenden Pfarrgottesdiensten solle gehalten werden an Sonn- und Feyrtägen, auch Feyrabenden und an besonderen Täten

1. Zu Sonn- und Feyrtagsgottesdiensten würd das erste Zaichen mit der großen, daß andre Zaichen mit der mittleren das dritte Zaichen mit allen dreyen und von den kleinen Anfang der Ordnung nach gegeben.
2. Das Evangelium mit der kleinen, die Wandlung mit der großen zue Wetter Benediction mit allen.
3. Wann ahn Sonn- und Feyrtag ein ordinari Gemeindt gehalten würdt, soll denen Bürgeren mit der kleineren, wann aber die Jahrgemeindt, od sonsten wegen außerordentlich wichtigen Vorfällenheithen eine Gemeindt zu halten wäre, mit der großen ein Zaichen gegeben werden, also auch
4. wann etwann (welches gottgnädig Abwenden wolle) ein Brandt in der Nachbarschaft entstündte, mueß mit der großen allein, die Anschläg od Sturm Zaichen, wann es aber in unserem Dorf Guethmanding selbstn wäre, mit allen dreyen solches geschehe.
5. Zur Vesper ahn Sonn- und Feyrtägen das erste Zaichen mit der kleinen, das andre mit der mittleren, das 3te mit allen.

6. Zum heyl. Rosenkranz ahn Feyrabenden das erste Zaichen mit der großen, das andre mit der kleinen und das 3te mit allen.
7. Vor die arme Seelen ahm Samstagabents nach dem Engelsgrueß mit allen dreyen zugleich, hingegen
8. ahm Donnerstag die Angst Christi mit der großen allein.
9. Ahn dem Freytag die Scheydung Christi, aber umb 11 Uhr, widerumb mit allen
10. Zue Christenlehrnachmittag mit der kleinen ein einziges und kurzes Zaichen, also auch zu jeder Kindstauf.

Ahn Ordinari Wercktägen

1. Solle alle Morgen früehe bey anbrechendem Tag mit der Mittleren der Englische Grueß mit 3 Underzaichen geläuttet werden.
 2. Für hl. ordinari Meß das Erste mit der Mittleren, das andre mit der Kleinen, das lötst mit disen beeden.
 3. Wird in der tägl. Ordinari heyl. Meß zu dem Evangelium ein kurzes Zaichen mit der Kleinen, zur Elevation aber mit der Mittleren mit einem Undzug allein gegeben.
 4. Wann die Benediction des Wetters von einem heyl. Creuztag zum andern gegeben **würdt**, soll die große Gloggen geläuttet werden.
 5. Weillen nach jeder heyl. Pfarrmeß vor den nächst Sterbenden aus der Pfarr, von den Anwesenden in der Kirchen ein Vatter Unser und Ave Maria zu betten gepfleeget würdt, solle mit der Kleinen auch hierzu mit einem Underzug ein Zaichen gegeben werden, damit dises Gebett auch von den Abwesenden, und also von der gantzen Gemeindt vor jeden verzichtet werde.
 6. Umb 11 Uhr würd das Zaichen täglich mit der Mittleren, um 12 Uhr aber der Englische Grueß mit der Großen gegeben.
 7. Das sogenannte Vesper oder Abend Läuttten solle wie bishero gepflogen, auch fuertershin geschehen.
 8. Würd auch abends der Englische Grueß wie allzeit mit der Mittlere, nach diser aber das gwöhnliche Zaichen zum Gebett vor Abwendung des Feurs und andre nächtlichen Gefahren mit der Kleinen gegeben.
- Endlichen, damit die Pfarrkinder auch wüßen, wann die Ordinari heyl. Meß mit in der Pfarrkirchen, sondern anderst wo gehalten werdet, soll in das Gnadenthall mit der Mittleren und gleich darauf mit der Kleineren, nacher Geysingen zum heyl Creutz mit der Mittleren, auf Maria Hof mit der Kleineren die gewöhnliche Zaichen gegeben werden.

Anhang heylsammer Ermahnungen ahn die Pfarrkinder insgesamt

1. Der von Sr. Päpstlichen Heyligkeith mit Verleihung 100 Täg Ablaß verordnete allgemeine Christengrueß, „Gelobt sei Jesus Christus“ und hierauf die Anthwort „in Ewigkeith“ oder „Amen“, soll keines Weegs in Vergeßenheith gesezet, sondern jeweils gepfleeget werden.
2. Der täglich 3mahl, Morgen, Mittag und Abend von der Kirchen zu betten anbefohlenen Englische Grueß, soll jedesmahl von allen und jeden, er seye in der Kichen oder zu Hauß, im Feld oder auf der Gass andächtig, ehrerbiethig mit aufgehobenen Händen zue verrichten und kniend geschehen.
3. Da Tischgebett vor und nach dem Essen sollen die Haußvätter und Haußmütterten von ihren Kinedern und Ehehaften ebenfalls mit sitzender, sondern stehender und mit aufgehebtten Händen zu verrichten gestatten. Also auch
4. wäre denen Haußvätterten und Haußmütterten sehr anständig und gottgefällig, wann sie nach löbl. Brauch unserer frommen Vorelteren mit ihren Kinderen und Haußgenossen das Morgengebett, gleich vor oder nach dem Morgenessen, daß Nachtgebett nach dem Nachtessen vor ihrem und der Stuben haben sollenden Crucifix knienderweise verrichten würden. Dabey auch

5. niemahl zu vergeßen auf ihren erwählten Haußpatronen, und demselben mit Zusaz eines einzigen Vatter Unser oder Ave Maria umb seinen Schutz und Beystand zu bitten.
6. Soll Niemandt seyn, der sich nit nach Möglichkeith befleißt alle Ablaß zu gewinnen, die nur ein jeder immer zu gewinnen fähig ist. Daher
7. und sonderheithlich wann daß hochwürdige Gueth über die Gaß zu einem Kranckhen getragen, soll männiglich, wer nur immer kann, mit Gewünning 100 Tag Ablaß unter Abbetung des gewöhnlichen Gebetts und Lobpreysung des hochwürdigen Gueths eintweders mitgehen, daß Selbige hin und her beglaiten, od doch wenigst im Vorbeytragen auf der Gaßen, od in dem Hauß mit gebogenen Knyen dasselbige anbetten, darbey auch sehr lobwürdig, wann die Weibsbilder daßselbe mit brennenden Wachskerzen beglaiten, und sich des hierauf besonderen Ablaß von 200 Tügen sich thailhaftig machen.
8. Wann ein vorsehentliches und verkündtes Opfer einfalle, sollen die Pfarrkinder sich zuvor mit den Opferpfennigen sich versehen, und nit erst vor dem Gottsdienst, und Studierzeit den Pfarrhof beunruhigen, vill weniger in der Sacristey od bey dem Altar ein Wechselbanckh aufrichten. Gleicher gestalten sollen auch der unanständige Brauch der Hochzeitleuthen vor dem Altar in dem Meßbuech miteinander das Gelt zu verwechseln fürdshin gehoben, und nach dem Khuß desselben nichts als dem Pfarrer daß Opfer eingelegt werden.
9. Würd allen Haußhaltungen auch der löbl. geübte Gebrauch, unserer gueth-, christ- katholischen Vorelteren, täglich besonders Wüntterszeit ein Rosenkrantz zu betten bestens recommendirt.
10. Wann vor geist- und weltlicher Obrigkeith ein ehrlicher Danz erlaubt würdt, soll doch solches unter keinem Gottsdienst und über bestimbte Zeit beschehen.
11. Allgemeine Kunckhelstuben und Spill-Häußer sollen gahr gehoben, od doch nicht anderst zugelassen werden, als mit nachstehendem außrücklichen Vorbehalt und Bedingnißen:
 1. Soll das Spillen nit geschehen zu Zeit eines Gottsdienst.
 2. Nit über die von geist- und weltlicher Obrigkeit gesezte Zeit.
 3. Nit mit Betrug und sindhaften Wörther, nit mit Zankhen, streiten, fluechen und auch nit mit Schaden des Nächsten, ansonsten wäre sowohl solche Spiller als die Haußleuth so dergleichen Spiller in ihrem Hauß gedulden sehr strafmäßig.
 4. Hat es ein gleiche Bewandtniß mit denen allgemeinen Kunckhelstuben, welche vor je und allzeit von Obrigkeits wegen under herrschaftliche Straf verboten, hingegen denen Mägdtlein zwahr auch erlaubt ist, ein Gespann befreundt od benachbartes, das andre mit Vorwüß und Erlaubniß der Eltern, Maister und Maisterin zu besuechen, zu genanten Heimbgarten od Hockstubeten zu gehen. So sollen sie sich jedoch jedesmahl von allen unkrischen Reeden, Ding, auch an dem den Jungfrauen unaständigen Gebärden sorgsamb verhüeten, daß sie hiedurch wed ihr aigenes Gewüßen verletzen, noch ander ärgern und zu sündhaften Gedanckhen reeden und lachen, od wohl gahr unkischen Werckhen Anlaß geben.
12. Sollen wed Fürgesetzte noch Haußvätter und Haußmütter bey ihrer Wäsche und Hanfbrechen lange Zeit, od ganze halbe Nächt, und insgemein nit villerley Zotten und Boßen such aufhalten.
13. Solle die junge Gesellen kein sogenanntes Gaßengelts, od Gassenwein von denjenigen fordern, welche in ihrer Gesellschaft verlangen, aus welchem nichts, als große Unanständigkeiten, und sündhafte Müßbräuch entstehen.
14. Sollen die Elteren vordist die Haußvätter nach dem Exempel unserer Vorelteren, und aller guethen katholischen Christen ihre Kinder aus der Prödig und Christenlehr fragen, und die Unwüßenden mit vätterlicher Haußstraf belangen.
15. Entlichen und ob zwahr aus so villen göttlichen und weltlichen Gesetzen niemandt unbewußt seyn kann, was große Schuldigkeith so wohl, als auch darauf geschlagene geist- und leiblich, zeitlich und ewige Strafen nach sich ziehe, die Gott oder seiner Kirchen, und deßen verordneten Dieneren,

sonderheitlich Pfarrherren und Seelsorgeren schuldige Zehendreihung; so doch auch aus leidiger Erfahrenheith bekannt, wie velle Baur und leidliche Christen bey einmahliger verkehrt und verderbten Weltzeiten zu finden, welche solch Gott schuldigen Zehenten od gahr nit, od mit hunderley List und Betrug, nämlich so ungetreulich als vorthailhaftig zu geben pfleegen. Dahero auch alle und jede Pfarr vätterlich ermahnet werden, den ihrigen Pfarrherren schuldigen Zehndt, waß und wie solcher vor unerdenckhlichen Jahren her gepfleeget worden, je und allzeit getreulich und ohne Gefährdte zu stellen, und zu lüferen, wann sie anderst über kurz oder lang mit ruehigem und von dergleichen so sündhaften als gottsraüberischen ungerechten Gueth, unbeschwärten Gewüßen zu sterben, auch von obberuechten hier zeitlich und dort ewigen Strafen entgehen wollen.

Diese Kirchenordnung wurde von der Standesherrschaft nicht genehmigt. Die Wartenberger hatten dagegen Einspruch erhoben.